

Mandanteninformation Verkehrsunfall I

1. Verhalten unmittelbar nach einem Verkehrsunfall

a) Das Gesetz verpflichtet jeden, dessen Verhalten zu einem Unfall beigetragen haben kann, am Unfallort zu bleiben. Ausnahmen gelten nur in Notfällen. Unfallflucht ist eine Straftat und kann nicht nur mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe, sondern auch mit Führerscheinentzug und Wegfall des Versicherungsschutzes enden.

b) Weiterhin ist die Unfallstelle zu sichern:

- Warnblinkanlage
- Warndreieck (100m Entfernung vom Unfallort) und Warnleuchte aufstellen

c) Auch Unbeteiligte sind verpflichtet Hilfe bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden zu leisten. Unterlassene Hilfeleistung ist ein Straftatbestand. Auf jeden Fall hat auch der Unbeteiligte den Rettungsdienst (112) zu verständigen.

d) Die Polizei (110) braucht nicht immer unbedingt benachrichtigt zu werden, dies empfiehlt sich aber bei Unfällen mit erheblichen Sachschäden, Verletzten oder bei unklarer Schuldfrage. Unfälle mit geringen Schäden (sog. Bagatellschäden) können die Beteiligten selbst regeln, hierbei ist auch an die Schadenfreiheitsrabatt bei der Versicherung zu denken. Aber beachten Sie: Nicht immer ist ein auf dem ersten Schein geringer Schaden auch tatsächlich gering. Die bösen Folgen, sprich Rechnung, kommen dann erst nach der Reparatur.

e) Die Personalien sind auszutauschen. Die wichtigsten Daten des anderen Unfallbeteiligten sollten Sie notieren (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer, Kennzeichen). Sie müssen Angaben über Ihre eigene Versicherung machen und den Führerschein und Fahrzeugschein auf Verlangen vorweisen, andernfalls können Sie wegen einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat belangt werden.

Ist der andere Unfallbeteiligte nicht anwesend, z.B. bei einem Auffahrunfall auf ein parkendes Auto, sind Sie verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zu Gunsten des anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen Ihrer Person, Ihres Fahrzeuges und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Es besteht eine Wartepflicht für einen angemessenen Zeitraum, der je nach Tages- und Witterungszeit und der Schwere des Unfalls variieren kann. Kommt in dieser Zeit niemand, sind Sie verpflichtet am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, nur die Telefonnummer reicht nicht aus. Die Polizei ist unverzüglich über den Unfall zu unterrichten, auch über die eigene Unfallbeteiligung. Sie machen sich ansonsten wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) strafbar. Dies ist entgegen landläufiger Meinung kein Kavaliersdelikt, sondern wird von den Gerichten streng bestraft.

Sollten Sie diese Regeln ausnahmsweise nicht beachtet haben, sollten Sie unverzüglich einen Rechtsanwalt aufsuchen. Auch kurze Zeit nach Unfallgeschehen besteht noch die Möglichkeit Angaben zum Unfallgeschehen zu machen, so dass Sie unter Umständen trotz Verwirklichung des § 142 StGB nicht bestraft werden können. Machen Sie Ihren Rechtsanwalt auf die Möglichkeit aufmerksam, dass man innerhalb von 24 Stunden noch nachträglich Angaben zur Sache machen zu können, vielen Anwälten ist dies nicht bekannt! Oder suchen Sie gleich einen Strafrechts- oder Verkehrsrechtsspezialisten auf. Das Honorar des Anwaltes ist hier gut

angelegtes Geld. Neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe droht bei Verurteilung grundsätzlich auch der Entzug des Führerscheines.

f) Sichern Sie Beweismittel:

- Fotos vom Unfallort und dem Stand der Fahrzeuge
- Markierung der Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern/Fahrzeugteile
- Name und Anschrift von Zeugen notieren
- Verändern Sie die Fahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht. Etwas anderes gilt, wenn der nachfolgende Verkehr behindert wird und es deshalb zu weiteren Unfällen kommen kann. Dann sind Sie verpflichtet, die Straße zu räumen.

2. Verhalten nach dem Unfall

Zeigen Sie den Unfall innerhalb einer Woche Ihrer Versicherung an, auch wenn Sie nicht am Unfall Schuld sind. Der Tod eines Unfallopfers ist innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Halten Sie sich dabei immer an die Wahrheit, sie machen sich sonst strafbar bzw. verlieren Ihren Versicherungsschutz.

Die Versicherung des Unfallgegners sollten Sie auch innerhalb von 14 Tagen informieren. Bei klarer Schuldfrage erhalten Sie von vielen Versicherungen schon eine Abschlagszahlung, mit der Sie die Reparatur finanzieren können.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall einen Rechtsanwalt einzuschalten, selbst bei klarer Schuldfrage des Gegners. Denn fragen Sie sich selbst: Wissen Sie um alle Schadenspositionen, die Sie ersetzt bekommen können? (vgl. Sie dazu auch Mandanteninformation Verkehrsunfall II). Hier verlieren Sie häufig unnötig Geld. Die gegnerischen Versicherungen müssen auch das Honorar des Rechtsanwaltes für die geltend gemachten Ansprüche, soweit diese berechtigt sind, bezahlen.

3. Unfälle im Ausland

Unfälle im Ausland sind häufig sehr unangenehm und sehr schwierig zu regulieren. Suchen Sie hier unbedingt einen versierten Rechtsanwalt auf. Unfälle in einem Mitgliedsstaat der EU stellen nicht das Problem dar, da in diesen Staaten die Haftpflichtversicherungen verpflichtet sind einen Schadensregulierungsbeauftragten zu unterhalten, bei dem Sie auf Deutsch Ihre Ansprüche geltend machen können.

Überlegen Sie sich bei Reisen in andere Länder aber unbedingt, ob Sie nicht zusätzliche Versicherungen abschließen sollten.